

## **Rechtsinformation über das Zelten**

### **Recht auf Naturgenuß**

Der Genuß von Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfange ist jedermann gestattet. Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen (Art. 141 Abs. 3 Bayerische Verfassung). Zu diesem Grundrecht der Bayerischen Verfassung hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung vom 30.06.1998 (BayVBI 1999, 13) befaßt. Die wichtigsten Leitsätze aus dieser Entscheidung sollen wegen der allgemeinen Bedeutung nachstehend aufgeführt werden:

1. Aus einem Recht aus Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bayerischer Verfassung sind Schranken gesetzt, die sich aus seinem Wesen und aus seinem Zweck ergeben und die den Anwendungsbereich dieser Verfassungsnorm maßgebend bestimmen.
2. Allgemein sind nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Beschränkungen des Rechts auf Naturgenuß dort zulässig, wo die Gemeinschaftsbezogenheit des Menschen oder andere schutzwürdige Güter, insbesondere solche mit Verfassungsrang, dies erfordern.
3. Ein hinreichender Grund für die Beschränkung des Rechts liegt einmal in der Berücksichtigung der Grundrechte und der rechtlich geschützten Interessen anderer Erholungssuchender, d.h. im Gebot der Gemeinverträglichkeit aber auch in der Abwehr erheblicher Schäden für einzelne Grundeigentümer oder für die Allgemeinheit.
4. Das Grundrecht auf Naturgenuß steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, daß jedermann verpflichtet ist, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen.
5. Das Recht aus Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Verfassung ist von vornherein nur gewährleistet, soweit es der Erholung dient; wirtschaftliche Interessen oder ausschließlich sportliche Interessen – etwa im Sinn eines Leistungs- oder Wettkampfsports – werden daher nicht erfaßt.

## **Beschränkungen der Erholung in der freien Natur**

Art. 26 des Bayerischen Naturschutzgesetzes ermächtigt die untere oder höhere Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung, die Erholung in Teilen der freien Natur in erforderlichem Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls zu untersagen oder zu beschränken. In der Regel werden in entsprechenden Naturschutz- oder Landschaftsschutzverordnungen Verbote für das Zelten ausgesprochen. Deshalb ist es in jedem Fall ratsam, vorher mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Verbindung aufzunehmen, wenn ein Zeltlager errichtet werden soll oder gezeltet wird. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind in der Natur auch entsprechend beschildert. Ein Verstoß hiergegen ist eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Einzelanordnung des Art. 26 Bayerisches Naturschutzgesetz zuwider handelt (Art. 52 Abs. 2 Nr. 8 Bayerisches Naturschutzgesetz).

Unabhängig davon bestimmt Art. 22 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, daß alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen von jedermann unentgeltlich betreten werden dürfen. Allerdings kann das Betretungsrecht vom Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten unter den Voraussetzungen des Art. 29 Bayerisches Naturschutzgesetz verweigert werden. Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz).

## **Bayerisches Waldgesetz**

Nach Art. 46 Abs. 4 Nr. 3 des Bayerischen Waldgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Wald unbefugt Zelte oder Wohnwagen aufstellt. Weitere einschränkende Bestimmungen finden sich in Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes. Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben, ein unverwahrtes Feuer anzünden oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Zuständig für die Erlaubnis ist das Amt für Land- und Forstwirtschaft. Deshalb ist auch die Errichtung von Grillfeuern in einer geringeren Entfernung als 100 m von einem Wald ohne Erlaubnis nicht gestattet. Wer dagegen verstößt, handelt nach Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Waldgesetz ordnungswidrig. Der Betroffene kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

## **Baurecht**

Nach Art. 63 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe d) der Bayerischen Bauordnung bedürfen keiner Baugenehmigung vorübergehend aufgestellte oder benutzbare bauliche Anlagen wie Zeltlager, die nach ihrem erkennbaren Zweck gelegentlich, höchstens für zwei Monate, errichtet werden. Soll ein Zeltlager längere Zeit stehen, ist eine baurechtliche Genehmigung nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung erforderlich.

### **Beunruhigen von Wild**

Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören (§ 19 a Bundesjagdgesetz). Die Vorschrift verbietet Handlungen, die geeignet sind, das Wild an den genannten Lebensstätten zu stören, d.h. zu beunruhigen. Die Vorschrift verbietet die unbefugte Störung des Wildes an seinen Lebensstätten. Unbefugt ist in diesem Zusammenhang jede Handlung, die nicht durch andere Vorschriften erlaubt ist (vom Verbot nicht erfaßt ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung).

Störfaktoren können sein:

Annähern zum Zwecke von Tonaufnahmen, Lärmen, Anleuchten, Freilaufen oder Streunenlassen von Hunden und Katzen.

### **Sicherheitsrecht**

Art. 25 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes bestimmt, daß die Errichtung und der Betrieb eines Campingplatzes der Erlaubnis der Gemeinde bedarf. Campingplätze in diesem Sinne sind Plätze, die zum Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Zelten oder Wohnwagen bestimmt sind. Häufigster Anwendungsfall der Erlaubnis nach Art. 25 Abs. 2 LStVG ist damit das aus mehr als drei Zelten bestehende Zeltlager, das für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten errichtet wird.

Nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 LStVG darf eine Erlaubnis zur Errichtung eines vorübergehenden Zeltlagers nur erteilt werden, wenn Rechtsgüter wie das Recht auf freie Erholung in der Natur, Natur- und Landschaftsschutz, Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Schutz der Jagdausübung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe nicht gefährdet werden.

Zeltlager mit bis zu drei Zelten bedürfen dagegen keiner Erlaubnis der Gemeinde. Ferner entfällt eine Erlaubnis durch die Gemeinde, wenn eine Baugenehmigung – wie bereits ausgeführt – erforderlich ist, d.h. mehr als drei Zelte länger als zwei Monate aufgestellt werden sollen.

**Rechtsstand: 17. August 2005**

**Erstellt: Benno Greinwald**